

Rechtsfragen zum E-Learning

Inhaltsverzeichnis

Rechtsfragen zum E-Learning.....	1
I. Welche Werke unterliegen dem Urheberrechtsschutz?	2
II. Welche Werke können wie verwendet werden?	2
1. Zitatrecht, § 51 UrhG	2
2. § 60a – Urheberrecht in Unterricht und Lehre	4
a) Gesetzeslage	4
b) Welche Personengruppen sind umfasst?	4
c) In welchem Umfang ist die Nutzung „frei“?	4
d) Was ist nicht erlaubt?	5
e) Zitiergebot und Veränderungssperre.....	5
3. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG	5
a) privater Gebrauch	5
b) Vervielfältigung zum sonstigen, eigenen Gebrauch	5
4. Verlinkungen	6
5. Weitere Rechtsfragen rund um E-Learning:	6
6. Nutzung von Open Source und Open Content	6
a) Creative Common	6
b) Open educational resources.....	7
7. Links und Webseiten.....	8

Die nachfolgende Übersicht über häufige Rechtsfragen zum E-Learning hat das Ziel, die im E-Learning tätigen Professor*innen sowie Lehrkräfte an der Hochschule Merseburg in verständlicher Weise zu informieren und zu unterstützen.

Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke ist für die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, für die Durchführung von Online-Seminaren oder sonstigen Lehrveranstaltungen von Bedeutung.

I. Welche Werke unterliegen dem Urheberrechtsschutz?

Grundsätzlich genießen Werke den Schutz des Urheberrechts. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz sind zahlreiche Werkarten schutzfähig, u.a.:

- Texte
- Musik
- Fotos
- Computerprogramme
- Datenbanken
- Filme
- Werke der bildenden Kunst.

Die gesetzliche Formulierung ist nicht abschließend. Geschützt sind nur Werke mit einer bestimmten Schöpfungshöhe. Da die Rechtsprechung geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe stellt, ist im Zweifel davon auszugehen, dass fremde Werke in der Regel urheberrechtlich geschützt sind.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte, wie z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung oder das Vorführungsrecht. Hinzu kommt das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht. Hierzu gehören das Recht auf Namensnennung und das Recht zur Erstveröffentlichung eines Werkes.

Merke: Bei der Verwendung von Werken Dritter in der E-Lehre ist grundsätzlich das Urheberrecht zu beachten.

II. Welche Werke können wie verwendet werden?

Das UrhG regelt in den §§ 60a ff. für den Bereich des Unterrichts, der Wissenschaft und Institutionen¹ bestimmte erlaubte Nutzungen, sogenannte gesetzliche Lizenzen. Daneben gibt es weitere Regelungen im Urheberrechtsgesetz, die Anwendung finden.

Die Regelungen der §§ 60a ff. UrhG traten zum 01.03.2018 in Kraft und gelten vorerst bis zum 01. März 2023.

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html

Die Verwendung von Zitaten²³ ist im E-Learning und auch in der „normalen“ Lehre gem. § 51 UrhG zulässig. Unter Zitieren versteht man das Recht, geschützte Werke oder

¹ Hochschulen, Universitäten, Bibliotheken, Archive Museen

² Ein Zitat ist die unveränderte Übernahme fremden Geistesgutes unter Quellenangabe in den Grenzen des § 51 Urhebergesetz (*Dustmann* in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Zitate).

³ Zitiert werden kann aus allen Werkarten: z.B. Textzitate Bild-, Musik- und Filmzitate.

Werkteile in einem eigenen Werk zu verwenden. Das eigene (zitierende) Werk darf dann mit den darin enthaltenen Werken Dritter veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben oder ins Internet gestellt werden.

Rechtsfolge des Zitierrechts ist das Entfallen jeglichen Vergütungsanspruches des Urhebers. Zustimmungen müssen nicht eingeholt werden.

Nach der gesetzlichen Regelung darf in jeder und aus jeder Werkart zitiert werden, solange die Voraussetzungen eines zulässigen Zitates vorliegen.

Zitate sind gestattet, wenn:

- ein Zitat zweck vorliegt⁴,
- der Umfang des Zitates durch den Zweck gerechtfertigt ist,
- die Quelle angegeben wurde und
- die fremden Werke oder Werkteile nicht verändert wurden.

Quellenangaben: Quelle muss genannt werden:

- z.B. Name des Urhebers
- Angabe der Fundstellen
- bei Online-Quellen Nennung der URL
- Generell gibt es keine Vorgaben. Erforderlich ist, was machbar und angemessen ist.²: § 60a UrhG: Unterricht und Lehre

Diese Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten. Ein Zitat ohne Quellenangabe ist unzulässig.

Ein Zitat ist damit:

- eine fremde Beilage zu einer eigenen Gestaltung,
- mit einem inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk
- zur Erläuterung der eigenen Ausführungen (Belegfunktion) und
- einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Werk.

Reine Illustrationen sind keine Zitate. Beim Zitieren dürfen aber auch Abbildung des Zitierten genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abbildung selbst urheberrechtlich oder durch ein Leistungsschutzrecht⁵ geschützt ist. Z.B. kann bei der Auseinandersetzung mit einem Gemälde auch das Abbild des Gemäldes genutzt werden.

Es gibt keine einheitliche Regelung, in welchem Umfang ein Zitat benutzt werden darf.

Entscheidend ist nach der Rechtsprechung der Einzelfall. Danach ist das Verhältnis des Umfangs des zitierten Werks zu der Anzahl und dem Umfang des oder der zitierten Werke bzw. Werkteile entscheidend.

Diese von der Rechtsprechung vorgegebenen Maßstäbe machen es für die Praxis schwer, konkrete Handlungsanweisungen zu formulieren.

Grundregel: Das eigene Werk steht stets im Vordergrund. Zitate dürfen allein unterstützend eingesetzt werden. Nur wenn die genannten Voraussetzungen eingehalten sind, liegt ein Zitat vor und der Urheber muss nicht um seine (kostenpflichtige) Zustimmung gebeten werden.

⁴ Das Gesetz definiert den Zitat zweck nicht. *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 definiert den Zweck wie folgt: „Die Übernahme eines Werkes oder einzelner Werkteile in ein anderes Werk ist grundsätzlich zulässig, wenn es als **Beleg eigener Ausführungen**, also als Beispiel, zur Verdeutlichung der übereinstimmenden Meinungen, zum besseren Verständnis der eigenen Ausführungen oder sonst zur Begründung oder Vertiefung des Dargelegten oder Erörterungsgrundlage dient.“

⁵ Leistungsschutzrecht sind dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, wie z.B. Wissenschaftliche Angaben - § 70 UrhG oder Schutz von Lichtbildern § § 72 UrhG, Schutz von Veranstaltern, § 81 u.a.m.

2. § 60a – Urheberrecht in Unterricht und Lehre

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60a.html

a) Gesetzeslage

§ 60a UrhG ist die zentrale Regelung zum Bildungsprivileg für Nutzungen in Unterricht und Lehre. Danach ist es erlaubt, dass Bildungseinrichtungen geschütztes Material zur Veranschaulichung des Unterrichts in gewissen Umfang verwenden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Nutzung nur nichtkommerzielle Zwecke verfolgt. Das Privileg gilt entsprechend nicht für entgeltliche Lehre oder Fortbildungsveranstaltungen (also nicht für kommerzielle Weiterbildungsveranstaltungen!). Die Privilegien gelten im Bereich der E-Lehre genauso wie im analogen Bereich.

Zulässig ist es, bereits veröffentlichte Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich wiederzugeben. Damit sind alle für Unterricht und Lehre relevanten Nutzungsformen abgedeckt. Für E-Learning besonders relevant ist die Erlaubnis, ein Werk öffentlich zugänglich machen zu dürfen. Gemeint ist damit auch das Recht, urheberrechtlich geschütztes Material über das Internet (Intranet, Illias, Micollab) zum individuellen Abruf bereitzuhalten. Öffentliche Wiedergabe erfasst darüber hinaus z.B. die Vorführung eines Werkes, in dem im Rahmen eines Onlinekurses den Teilnehmer*innen ein Video gezeigt wird. Auch durch Sendungen (Übertragung von Vorlesungen) kann nach §60a UrhG geschütztes Material genutzt werden. Da sämtliche Formen der öffentlichen Wiedergabe erlaubt sind, darf zu Unterrichtszwecken Fremdmaterial in Präsentationen verwendet werden.

Der Zweck des Nutzungsprivilegs ist die Veranschaulichung der Nutzung. Das genutzte Werk muss geeignet sein, den Stoff zu vertiefen oder zu ergänzen.

b) Welche Personengruppen sind umfasst?

Privilegiert sind folgende Personengruppen:

- Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung
- Lehrende und Prüfende derselben Bildungseinrichtung
- Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- und Lernergebnissen an Bildungseinrichtungen dient.

Eine Veranstaltung kann eine Vorlesung sein, ein Seminar, oder eine Projektgruppe. Das urheberrechtlich geschützte Werk darf nur den Teilnehmenden der Veranstaltung zugänglich gemacht werden.

Lehrende und Prüfende derselben Bildungseinrichtung dürfen untereinander angefertigte Kopien von Materialien weitergeben. Das Material kann dann für die eigene Veranstaltung verwendet werden.

Zur Präsentation des Unterrichts selbst oder von Unterrichts- und Lernergebnissen darf das Material auch Dritten zugänglich gemacht werden. (z.B. Hochschulveranstaltungen, Einblicke in den Unterricht auf der Webseite vorbehaltlich der nachfolgenden rechtlichen Bedingungen).

c) In welchem Umfang ist die Nutzung „frei“?

- Es können bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes verwendet werden.
- Handelt es sich bei dem Werk um Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschriften, sonstige Werke geringen Umfangs oder um vergriffene Werke dürfen diese sogar vollständig genutzt werden.
- Nach dem Bundesgerichtshof sind Werke geringen Umfangs solche, die nicht länger als 25 Seiten sind.

- Aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften darf jeweils nur ein einzelner Beitrag vollständig entnommen werden, um die Primärverwertung nicht zu gefährden. Das gilt aber nicht für allgemeine Presseerzeugnisse, wie Publikumszeitschriften oder Zeitungen. Hier darf lediglich in einem Umfang von 15 % eine Nutzung vorgenommen werden.

d) Was ist nicht erlaubt?

- Die Vor- bzw. Aufführung eines Werkes, wie z. B. mitgeschnittene Vorlesungen oder Reden, ohne dass die Zustimmung der Teilnehmenden der originären Veranstaltung vorliegt
- Das Mitschneiden von Vorlesungen und Reden.

In der Regel sind Nutzungen auch nach § 60a UrhG vergütungspflichtig. Hierzu werden Gesamtverträge zwischen den Bundesländern und der VG Wort geschlossen (Pauschalvergütung).

Die Regelung des § 60a UrhG kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn Verlage oder andere Rechteinhaber Nutzungen zur Lizenzierung anbieten (kein Vorrang von Lizenzangeboten).

e) Zitiergebot und Veränderungssperre

Bei Nutzungen nach § 60a UrhG entfällt nicht die Pflicht zur Quellenangabe. Ebenfalls darf genutztes Material generell nicht verändert werden. Dies gilt nicht für Sprachwerke. Sprachwerke können verändert werden, soweit dies zur Veranschaulichung des Unterrichts erforderlich ist (z.B. Übersetzungen, Übertragung von Liedern in andere Tonarten, Größenveränderung bei Bildern).

Merke: Die Mehrzahl der E-Learning Veranstaltungen ist von § 60a UrhG privilegiert. Die vorstehenden Vorgaben müssen beachtet werden.

3. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html

a) privater Gebrauch

Nach der Rechtsprechung können im Einzelfall bis zu sieben Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken zum privaten oder eigenen Gebrauch angefertigt werden. Dies gilt nicht bei Aufnahmen von öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- und Tonträger. Dies gilt auch nicht für ganze Bücher oder Zeitschriften.

Merke: Privatkopie meint: Privilegiert sind nur natürliche Personen. Damit gilt diese Regelung für die Hochschule als Institution nicht, auch nicht zur nichtkommerziellen Nutzung.

b) Vervielfältigung zum sonstigen, eigenen Gebrauch

Der sog. eigene Gebrauch kann auch durch öffentliche Einrichtungen und zu beruflichen Zwecken ausgeübt werden.

Gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG ist es gestattet, von eigenen Werkexemplaren (also Originalen) einzelne Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Die Regelung soll vor allem die Sicherung von Bibliotheks- und Archivbeständen ermöglichen. Personen dürfen

Archivkopien nur auf Papier oder in sonstiger analoger Form benutzen Archivkopien müssen für den Archivzweck geboten sein. Der Archivzweck besteht ausschließlich in der Bestandssicherung und in der reinen internen Nutzung durch Mitarbeitende der Einrichtung.

Entsprechend ist es z.B. gestattet, dass ein kommerziell agierender E-Learning Anbieter für den internen Gebrauch Zeitschriftenartikel kopiert und zwar unabhängig davon, ob die Vorlagen intern vorhanden sind oder aus der Bibliothek stammen.

4. Verlinkungen

Um Unsicherheiten zu vermeiden, kann bei der Einbindung von fremden Werken in digitales Lehrmaterial auf Hyperlinks oder Embedding zurückgegriffen werden.

Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, auf fremde Onlineinhalte zu verlinken. Dies gilt für frei zugängliche Inhalte.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BGH gilt die Linkfreiheit auch für Embedding. Die Einbettung von Videos in andere Onlinequellen stellt keine Urheberrechtsverletzung dar. Durch Embedding werden die Werke nicht vervielfältigt, weil sie nicht auf den Server kopiert wird, auf dem die Webseite liegt, sondern direkt vom Plattformserver abgespielt und gestreamt werden.

5. Weitere Rechtsfragen rund um E-Learning:

Das Recht am eigenen Bild: ist bei der Abbildung von realen Personen zu beachten. Hier ist immer die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich, da jeder Mensch das Recht hat, selbst darüber zu bestimmen, ob sein Bildnis veröffentlicht wird. Einwilligungserklärungen finden Sie hier:

https://sharepoint.hs-merseburg.de/home_recht/layouts/15/start.aspx#/

Wollen Studierende die Veranstaltung aufzeichnen, ist die Einwilligung des Lehrenden aus urheberrechtlichen und aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen erforderlich. Der Lehrende kann allerdings konkludent einwilligen, in dem er die Möglichkeit der Aufzeichnung anbietet.

Merke: Auch bei Aufzeichnungen von E-Learning Veranstaltungen ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aufgezeichneter Personen zu beachten. Sind die Personen nicht nur Beiwerk oder in der Gruppe erkennbar, sondern individuell zu sehen, ist eine Einwilligung zur Veröffentlichung notwendig.

Markenrecht: Bezeichnungen und Logos (Wort- und Bildmarken) sollten nicht verwendet werden, da in Markenrechte Dritter eingegriffen werden kann.

6. Nutzung von Open Source und Open Content

a) Creative Common

Bei Open Source Software und Open Content handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Nutzung von den Rechteinhabern durch eine bestimmte Art von Standardlizenz gestattet wird. Vorteil ist hier, dass die Urheber in der Regel weitgehende Nutzungsrechte automatisch übertragen. Es muss also keine individuelle Vereinbarung (Lizenzvertrag) geschlossen werden. In der Regel ist die Nutzung kostenfrei gestattet. (z.B. Wikipedia). Die Inhalte dürfen unter bestimmten Bedingungen kostenlos verbreitet, kopiert, bearbeitet und sonst wie genutzt werden.

Bekannt sind die Creative Commons Lizenzen (Lizenzbausteine).

Quelle: <https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/>

Bei den Creative Commons handelt es sich um Standardlizenzen. Der Rechteinhaber kann selbst entscheiden, ob er durch die Lizenz z.B. Veränderungen seines Werkes oder dessen kommerzielle Nutzung gestatten möchte oder nicht. Nutzungsrechte, die von der Rechtseinräumung über die Creative Commons Lizenz nicht erfasst sind, behält sich der Rechteinhaber vor.

Nähere Informationen finden Sie unter dem vorstehenden Link.

Vorteile für den Nutzer:

- freie Verfügbarkeit urheberrechtlich geschützter Werke
- kostenlos
- Die für den Lizenzhinweis erforderlichen Banner und Texte können von der Website von Creative Commons heruntergeladen werden.

Vorteile für den Rechteinhaber:

- eröffnet höchstmögliche Publizität und Verbreitung von Inhalten
- leicht verständliche Lizenzbedingungen
- Lizenzbedingungen können durch die Bausteine an den Willen des Urhebers angepasst werden.

b) Open educational resources

Open educational resources bedeutet offene Bildungsressourcen. Hierunter fallen Lehr- und Lernmaterialien, wie z.B. Schulbücher oder andere Unterrichtshilfen, die unter öffentlichen Lizenzen zur freien Verfügung gestellt werden. Sie sind zwar auch urheberrechtlich geschützt, werden aber vom Rechteinhaber zu bestimmten, ebenfalls standardisierten Lizenzbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Open Content Lizenzbedingungen sind einzuhalten.

Vorteile für den Nutzer:

- In der Regel dürfen die Bildungsressourcen kopiert, ins Netz gestellt und zur freien Nutzung weitergegeben werden.
- In der Regel erfolgt die Nutzung ohne Lizenzgebühren.

OER bedeutet auch, dass Lehr- und Lernmaterialien unter öffentlichen Lizenzen verfügbar gemacht werden, so dass sie von jedermann weitergegeben, geteilt, verbessert und genutzt werden können.

Auch die Nutzung von OER erfolgt nicht im rechtsfreien Raum. Sie basiert auf rechtsgültigen Verträgen, die allerdings den Vorteil haben, dass sie nicht im Rahmen einer individuellen Transaktion, sondern automatisch zustande kommen. Wird gegen diese Nutzungsvereinbarung verstoßen, sind die üblichen rechtlichen Möglichkeiten eröffnet, dagegen vorzugehen (Unterlassung, Schadensersatz).

7. Links und Webseiten

- <https://irights.info/artikel/leitfaden-urheberrecht-e-learning-lehre-urhwissg/28839>
(Praxisleitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer; sehr informativ und aktuell)
- <https://open-educational-resources.de/materialien/ressourcen/>
- <https://web.archive.org/web/20161011043158/https://archive.org/details/education>
- <http://flickr.com>

Wenden Sie sich bitte an die Stabstelle Recht, wenn sie konkrete Fragen haben oder Anregungen, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Papier: uta.reulecke@hs-merseburg.de.

April 2020

Uta Reulecke
Stabstelle Recht